

An:
Notar Stefan Schrenick
- Abstimmungsleiter -
„NESKA Baurträger GmbH Anleihe 2022/2026“
„Abstimmung ohne Versammlung“
Adresse: Tal 13, 80331 München
Telefax: 089 / 29 00 34 34
E-Mail: info@notar-tal13.de

NESKA Baurträger GmbH, Hanau

Formular für die Stimmabgabe

ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG

durch die NESKA Baurträger GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hanau unter der Handelsregisternummer HRB 99628 (vormals eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg unter HRB 9758), geschäftsansässig: Sophie-Scholl-Platz 4, 63452 Hanau (nachfolgend die „**Emittentin**“), betreffend die

festverzinsliche Inhaberschuldverschreibung 2022/2026 der NESKA Baurträger GmbH

WKN A3MQQM / ISIN DE000A3MQQM4

im Gesamtnennbetrag von EUR 1.950.000,00

eingeteilt in auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 5.000,00 in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Abstimmungszeitraums

beginnend am 18.03.2026 um 0:00 Uhr (MEZ)

und

endend am 20.03.2026 um 24 Uhr (MEZ)

Anleihegläubiger:

Vorname

Nachname

Postleitzahl/Wohnort

[bitte umblättern]

- Ich/Wir stimme/n dem im Bundesanzeiger am 02.03.2026 unter Ziffer 2 der Einladung zur Abstimmung ohne Versammlung bekannt gemachten Beschlussvorschlag der NESKA Bauträger GmbH über die Änderung der Anleihebedingungen zu.
- Ich/Wir stimme/n dem im Bundesanzeiger am 02.03.2026 unter Ziffer 2 der Einladung zur Abstimmung ohne Versammlung bekannt gemachten Beschlussvorschlag der NESKA Bauträger GmbH über die Änderung der Anleihebedingungen NICHT zu.

Ort / Datum / Unterschrift (bzw. anderer Abschluss der Erklärung gemäß § 126b BGB)

Hinweis:

Wir bitten die Anleihegläubiger, der Stimmabgabe eine Kopie des Personalausweises oder eines anderen Lichtbildausweises, der von einer staatlichen Behörde ausgestellt worden ist, beizufügen.

Rechtliche Hinweise:

1. Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums am 20.03.2026, 24:00 Uhr, nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Teilschuldverschreibungen nach folgender Maßgabe (der „**Besondere Nachweis**“) vorzulegen:

Der erforderliche besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennwert der Teilschuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

2. Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, werden gebeten, spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen.

3. Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter zusätzlich zum Besonderen Nachweis des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestellungsurkunde).